



Sonderinformation | Steuer
Umsatzsteuer – Das Jahressteuergesetz 2018
Was ändert sich zum 01.01.2019?

Am 14.12.2018 wurde das sog. ‚Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften‘ veröffentlicht.

Das Gesetz, das ursprünglich als ‚Jahressteuergesetz 2018‘ geplant war, enthält neben der neu eingeführten Haftung für Betreiber von Online-Marktplätzen weitere Neuerungen, die sich insbesondere aus der EU-Gutscheinrichtlinie und dem MwSt-Digitalpakt 2019 ergeben.

Da die Änderungen zum 01.01.2019 in Kraft treten, müssen sich Steuerpflichtige im neuen Jahr vor allem auf die folgenden umsatzsteuerlichen Änderungen einstellen:

**1. Maßnahmen zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug beim Warenhandel im Internet:
Neue Haftungsregelungen und neue Auszeichnungspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen**

a. Neue Haftungsregelung in § 25e UStG

Zum einen wird mit dem Gesetz die neue Haftung für Online-Marktplätze wie Amazon, ebay oder Dawanda eingeführt.

Betreiber von Online-Marktplätzen haften damit zukünftig für die nicht entrichtete Steuer, die sich aus Lieferungen ergeben, die von Dritten über ihre Website in Deutschland verkauft worden sind.

Die neue Haftungsregelung des § 25e UStG soll erstmals für Rechtsgeschäfte von Unternehmen aus dem Drittland (z.B.: China, USA und ab dem 01.04.2019 ggf. auch Großbritannien) greifen, die nach dem 28.02.2019 abgeschlossen werden.

Für Umsätze von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, in der EU oder dem EWR soll die Haftung erst für Rechtsgeschäfte beginnen, die nach dem 30.09.2019 abgeschlossen werden.

Online-Marktplätze können einer Haftung grundsätzlich dann entgehen, wenn sie sich von den liefernden Unternehmern eine Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Erfassung in Deutschland vorlegen lassen.

Um eine Haftung zu vermeiden, sollten Betreiber von Online-Marktplätzen daher frühzeitig ihre Nutzungsbedingungen mit den Händlern anpassen und die o.g. Bescheinigung über die steuerliche Erfassung von den Nutzern anfordern.

Unternehmer, die ihre Waren oder Dienstleistungen über Amazon, ebay, Dawanda o.ä. vertreiben, sollten demgegenüber bereits jetzt eine solche Bescheinigung bei ihren Finanzämtern beantragen, um den weiteren Vertrieb über die betroffenen Marktplätze zu gewährleisten.



b. Neue Aufzeichnungspflichten in § 22f UStG

Ferner müssen sich Betreiber von Online-Marktplätzen auf erweiterte Aufzeichnungspflichten einstellen.

Neben den aus der o.g. Bescheinigung hervorgehenden Daten (Gültigkeit, Name, Anschrift und Steuernummer des Händlers) hat der Betreiber eines Online-Marktplatzes ab dem 01.01.2019 Daten über alle Lieferungen aufzuzeichnen, die über die Website erfolgen.

Insbesondere hat der Betreiber zu der zugrundeliegenden Lieferung nicht nur Bestimmungs- und Versendungsort, sondern auch den Zeitpunkt sowie die Höhe des Umsatzes aufzuzeichnen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Aufzeichnungspflichten – anders als die Haftung des Online-Marktplatzes- bereits ab dem 01.01.2019 gelten.

2. Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen: Umsetzung der sog. Gutscheinrichtlinie

Außerdem werden die unionsrechtlichen Vorgaben aus der EU Richtlinie 2016/1065 (sog. Gutscheinrichtlinie) zum 01.01.2019 umgesetzt.

Während umsatzsteuerlich bisher in Deutschland zwischen Waren- und Wertgutscheinen unterschieden wurde, werden mit dem neuen Gesetz neben einer Legaldefinition und einer europaweit geltenden Abgrenzung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutschein auch Bestimmungen zu Ort und Besteuerungszeitraum eingeführt.

Die neuen Regelungen gelten für alle Gutscheine, die nach dem 31.12.2018 ausgegeben werden.

a. Gutscheine nach dem neuen § 3 Absatz 13 UStG

Nach der neuen Regelung liegt ein Gutschein (Einzweck- oder Mehrzweckgutschein) unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- ✓ Es besteht die Verpflichtung, den Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder Leistung entgegenzunehmen.
- ✓ Zusätzlich muss entweder der Liefergegenstand/ die sonstige Leistung oder der leistende Unternehmer auf dem Gutschein oder den zugrundeliegenden Unterlagen angegeben sein.
- ✓ Ferner darf es sich nicht um einen reinen Preisnachlass handeln.

Ist eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt folglich kein Gutschein vor.

Keine Gutscheine sollen z.B. reine Zahlungsinstrumente, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen oder Briefmarken darstellen.

Leider lässt die gesetzliche Neuregelung viele Fragen und Abgrenzungsprobleme offen, so dass es zu hoffen gilt, dass seitens der Verwaltung zeitnah weitere Klarstellung erfolgt.





b. Abgrenzung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen und die daraus folgende umsatzsteuerliche Beurteilung

Die umsatzsteuerliche Beurteilung sowie der Zeitpunkt der Besteuerung hängen zukünftig entscheidend von der Einordnung als Einzweck- oder Mehrzweckgutschein ab.

Während bei Einzweckgutscheinen bereits die Ausgabe des Gutscheines als umsatzsteuerliche Lieferung/Ausführung der Leistung gilt, unterliegt bei Mehrzweckgutscheinen erst die tatsächliche Lieferung der Umsatzsteuer.

Sogenannte **Einzweckgutscheine** liegen vor, soweit der Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung sowie die Höhe der geschuldeten Steuer bereits bei Ausstellung des Gutscheins feststeht, andernfalls handelt es sich um einen sogenannten **Mehrzweckgutschein**.

Beispiele für einen Einzweckgutschein:

- Restaurant-; Hotel- oder Wellnessgutscheine;
- Gutscheine eines lokalen Ladengeschäfts für eine konkrete Sorte von Waren aus deren Sortiment (bspw. Bücher, Blumen, Kleidungsstücke oder Möbelstücke etc.).

Beispiele für Mehrzweckgutscheine:

- Gutschein eines Online-Händlers für sämtliche angebotenen Produkte;
- Gutschein eines Supermarktes oder einer Drogeriemarktkette für sämtliche Filialen und Produkte.

c. Empfehlung

Unternehmen sollten vor der Neuausgabe von Gutscheinen daher überprüfen, ob es sich um Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine handelt, um sicherzustellen, dass die Gutscheine zum richtigen Zeitpunkt besteuert werden.

Sind an der Ausgabe von Gutscheinen mehrere Unternehmen beteiligt, sollten ferner zukünftig Regelungen zwischen den Unternehmern getroffen werden, die sicherstellen, dass die Informationen über die Art und Ausgabe der Gutscheine fristgerecht an alle beteiligten Unternehmer weitergeleitet werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Gutscheine auf allen Ebenen richtig versteuert werden können.

3. Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage § 10 Absatz 1 UStG: Neuer Entgeltbegriff

Im Zuge der neuen Regelungen für Gutscheine hat der Gesetzgeber zusätzlich den umsatzsteuerlichen Entgeltbegriff zur Bestimmung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage an die unionsrechtliche Definition angepasst.

Bisher galt nach dem Wortlaut des § 10 UStG als Entgelt alles, was der **Leistungsempfänger** aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer.

Ab dem 01.01.2019 ist § 10 UStG nunmehr an die unionsrechtliche Definition angepasst worden, wonach entscheidend ist, was der **leistende Unternehmer** vom Leistungsempfänger oder einem Dritten für die Leistung erhält oder erhalten soll.

Nach dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 UStG gilt somit als Entgelt alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder einem Dritten erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis der Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.





Ferner wurde im Hinblick auf Mehrzweckgutscheine in § 10 Absatz 1 Satz 3 UStG ergänzend geregelt, dass der ausgewiesene Betrag im Zweifel als Bruttobetrag zu betrachten ist.

Zwar geht der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung davon aus, dass der neue Entgeltbegriff in der Praxis nicht zu einer anderen Bemessungsgrundlage führen wird, da der Begriff bisher bereits unionsrechtskonform ausgelegt wurde. Allerdings sollten Unternehmer insbesondere bei Umsätzen in Lieferketten oder in Fällen in denen der Leistende zusätzliche Gelder von Dritter Seite erhält, überprüfen inwieweit durch den neuen Entgeltbegriff eine andere Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden muss.

4. E Commerce: Weitere Vereinfachungsregelungen für grenzüberschreitende Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen

Abschließend enthält das neue Gesetz weitere Anpassungen für die Besteuerung von grenzüberschreitenden Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronischen Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer, für die das sogenannte MOSS (Mini One Stop Shop) - bzw. VOES (VAT on eServices) - Verfahren angewandt werden kann.

Beide Verfahren dienen dazu den elektronischen Handel zu vereinfachen. Durch das MOSS - Verfahren (EU) müssen Unternehmer die o.g. Leistungen innerhalb der EU nur noch bei ihrem nationalen Finanzamt anmelden (in Deutschland das BZSt) und vermeiden eine umsatzsteuerliche Registrierung in den anderen Ländern.

Nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in einem EU-Land registriert sind, können das sogenannte VOES-Verfahren anwenden, um alle elektronischen Dienstleistungen in der EU anzumelden, statt sich in jedem Land, in dem sie die o.g. Leistungen erbracht haben, separat zu registrieren.

Zum 01.01.2019 werden nun EU-weit weitere Erleichterungen eingeführt, die v.a. kleineren Unternehmen und Start-ups zugutekommen sollen.

a. Neue Registrierungsschwelle

Zum einen müssen EU-Unternehmer zukünftig die o.g. Dienstleistungen erst dann im Ansässigkeitsstaat des Kunden versteuern, wenn sie im vorangegangenen Jahr grenzüberschreitende Leistungen im Wert von mehr als EUR 10.000 erbracht haben. Unternehmer können jedoch auch auf diese Schwelle verzichten und bei der bisherigen Besteuerung bleiben.

Die Vereinfachungsregelung soll im Wesentlichen kleine Unternehmen und Start-ups entlasten und führt dazu, dass o.g. Leistungen an Nicht-Unternehmer unterhalb der Schwelle von EUR 10.000 grundsätzlich in dem EU-Mitgliedstaat zu versteuern sind, von dem aus der Leistende sein Unternehmen betreibt.

Deutsche Unternehmer, die bereits das MOSS-Verfahren nutzen, sollten daher überprüfen, ob eine Versteuerung der Leistungen ab dem 01.01.2019 über das MOSS-System oder über die deutschen Erklärungen erfolgen kann.

b. Neue Regelungen zur Rechnungspflicht bei MOSS- oder VOES-Verfahren

Darüber hinaus wird die Rechnungsstellung innerhalb der EU für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer zum 01.01.2019 vereinfacht.

Während in Deutschland keine Rechnung an einen Nicht-Unternehmer ausgestellt werden muss, mussten sich Unternehmer bei Leistungserbringung außerhalb Deutschlands bisher immer an die dortigen Rechnungspflichten halten.

Ab dem 01.01.2019 gelten für die Rechnungsstellung der o.g. Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer innerhalb der EU nun die Rechnungsregelungen des Heimatstaates des Leistenden. Für nicht in der EU ansässige Unternehmer, die in einem EU-Mitgliedstaat das VOES-Verfahren





anwenden, gelten die Regelungen des Landes, in dem das VOES-System angewandt wird.

Deutsche Unternehmer, die Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen an Nicht-Unternehmer in anderen EU Mitgliedsstaaten erbringen, sollten daher überprüfen, ob Kunden in anderen EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2019 noch eine Rechnung erhalten müssen.

c. Erweiterung des VOES Verfahren

Ferner wurde das VOES-Verfahren für Unternehmer, die nicht in der EU ansässig sind erweitert.

Bisher konnten nicht in der EU ansässige Unternehmer das VOES-Verfahren nur anmelden, soweit sie nicht in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits umsatzsteuerlich registriert waren.

Ab dem 01.01.2019 kann der Unternehmer nunmehr entscheiden, in welchem Land, in dem er registrierungspflichtig wäre bzw. bereits registriert ist, er sich für das VOES-Verfahren für alle EU-Mitgliedstaaten registriert.

Nicht in der EU ansässige Unternehmer sollten daher im Hinblick auf die Rechnungsvoraussetzungen überprüfen, in welchem Land sie das VOES-Verfahren anmelden möchten.

Ausblick

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für die nächsten Jahre eine Ausweitung des MOSS-/VOES-Verfahrens auf den grenzüberschreitenden Versandhandel geplant ist.

Sollten Sie noch Fragen zur Umsatzsteuer und zur vorliegenden Sonderinformation haben, so wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

Ihre Ansprechpartner:



Wolfgang Löhr
Rechtsanwalt, Steuerberater
wolfgang.loehr@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Charlotte Geiger
Rechtsanwältin
charlotte.geiger@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine multidisziplinäre, deutschlandweit und im internationalen Umfeld tätige Kanzlei an den Standorten Augsburg, München, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Über 250 Mitarbeiter stehen den vorwiegend mittelständischen Mandanten in den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung zur Seite. Abgerundet wird das Kanzleiprofil durch die Bereiche Family Office und Vermögensbetreuung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

